70 – Abfallwirtschaft, FDL Unterste-Wilms

Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2016/261

Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 19.01.2016: Mehr Abfall-Gebührengerechtigkeit durch Absenkung der Mindestleerungszahl und Prüfung auf gebührensenkende Ausnahmen für bestimmte Nutzergruppen, z.B. WindelnutzerInnen

Ausschuss Brandschutz, Bau, Abfall und Energie	17.02.2016	TOP	
Kreisausschuss	07.03.2016	TOP	
	0.100.2010		
Kreistag	14.03.2016	TOP	

Eingang per E_Mail am 19.01.2016:

Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag

An Landrat Jürgen Schulz

18.1.16

Hiermit beantragen wir für die Sitzung des BBAE und die folgenden Sitzungen von KA und KT folgenden TOP:

Mehr Abfall-Gebührengerechtigkeit durch Absenkung der Mindestleerungszahl und Prüfung auf gebührensenkende Ausnahmen für bestimmte Nutzergruppen, z.B. WindelnutzerInnen

Durch die SOLI-Anfrage vom 22.11.15 wurde deutlich, dass fast ein Drittel der Haushalte weniger als die 6 berechneten Mindest-Leerungen ihrer Abfalltonne pro Jahr in Anspruch nehmen. Insbesondere bei den 60 I-Tonnen ist festzustellen, dass fast die Hälfte der NutzerInnen dadurch keinen Anreiz zur Müllvermeidung haben.

Auch die vorgelegte Berechnung der dem Landkreis entgehenden Gebühren (ca. 33000 €) von deutlich unter 1% durch eine Absenkung der Mindestleerungszahlen auf z.B. 3 lässt erkennen, dass das finanzielle Risiko für den Abfallgebührenhaushalt überschaubar gering ist.

Weiterhin soll geprüft werden, ob und wie es möglich wäre, auf kommunaler Ebene gebührensenkende Ausnahmetatbestände für bestimmte NutzerInnengruppen einzuführen. Dabei ist insbesondere an NutzerInnen von Windeln gedacht, bei denen die Abfallmenge temporär stark ansteigt.

Da zudem schon in 2016 eine neue Gebührenbedarfsberechung vorgelegt werden soll, würden solche Veränderungen auch zeitlich in den Rahmen passen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt.

a) ab der nächsten Neufestlegung der Abfallgebühren die Abfallgebührensatzung zu ändern, indem die bisherige Mindestleerungszahl von 6 ersetzt wird durch 3.

b) Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit auf kommunaler Ebene rechtssicher die Möglichkeit besteht, für bestimmte Nutzergruppen (z.B. WindelnutzerInnen) in der Abfallgebührensatzung gebührensenkende Ausnahmetatbestände einzuführen. (Ich bitte dies bis zur Sitzung zu ermitteln und falls es rechtlich möglich wäre auch eine Abschätzung wie groß diese Gruppe in etwa ist).

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezugnehmend auf den Antrag der Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) vom 18.01.2016 teilt die Verwaltung nachfolgend mit:

Hinsichtlich der Absenkung der Mindestleerungszahl von derzeit 6 auf 3 Mindestleerungen wurde seitens der Verwaltung bereits im Rahmen der Anfrage der SOLI zur Beantwortung im KA am 07.12.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Ferner wurde die Thematik mehrfach in den Sitzungen des Fachausschusses Brandschutz, Bau, Abfall und Energie erörtert. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass keineswegs von einem überschaubaren geringen Risiko für den Abfallgebührenhaushalt gesprochen werden kann. Es wurde seinerzeit mitgeteilt, dass eine Senkung der Mindestleerungszahl gleichwohl Auswirkungen auf die Behältergrundgebühren haben würde. Mit einem Anstieg der Behältergrundgebühren ist zu rechnen. Eine explizite Betrachtung der Auswirkungen auf die Gebührenperiode 2017 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da der Verwaltung aktuell noch keine Kenngrößen (Leerungszahlen, Thematik Biotonne etc.) für diese Gebührenperiode vorliegen.

Im Hinblick auf den Antrag der SOLI bezüglich der Einführung gebührensenkender Ausnahmetatbestände für bestimmt Nutzergruppen (z. B. WindelnutzerInnen) wird u. a. Bezug genommen auf die Anlage zur Vorlage Nr. 2008/232. Diese ist in Kopie als Anlage beigefügt. Seitens der Verwaltung kann nach weiterer Recherche festgehalten werden, dass Abfallgebühren für einzelne Personenkreise nicht zu Lasten anderer Gebührenpflichtiger ermäßigt werden können. Ein "Windelbonus" oder anderweitige Varianten müssten daher mit einem Zuschuss aus den allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden. Eine derartige Finanzierung wäre bei einer Normenkontrolle aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht haltbar. Weiter wäre die Umsetzung mit einem nicht zu unterschätzenden Personal- und Verwaltungsmehraufwand verbunden.

unterschatzenden Personal- und Verwaltungsmenhaufwahd Verbunden.		
Anlagen:		
Anlage der Vorlage 2008/232		
Finanzielle Auswirkungen:		